

Textgegenüberstellung (Kunsttext¹)

Entwurf – 22.12.2020:

Gesetz über einige forstpolizeiliche Maßnahmen und über die Waldaufseher (Landesforstgesetz)

LGBL.Nr. 13/2007, Nr. 57/2010, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. xx/2021

[...]

§ 2

Fällungsanzeige

(1) Die anzeigepflichtigen Fällungen (§ 1 Abs. 1) sind der Behörde schriftlich anzuzeigen (Fällungsanzeige). Welche Person zur Anzeige verpflichtet oder berechtigt ist, richtet sich nach § 87 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975. Die Fällungsanzeige ist beim Waldaufseher oder unmittelbar bei der Behörde einzubringen. Sie ist in die Walddatenbank (§ 37a) aufzunehmen.

(2) Die Fällungsanzeige hat den Hiebsort, die Hiebsfläche, die voraussichtliche Holzmenge, den Zeitraum der Fällung und die Bringungsart zu enthalten.
[...]

§ 37a

Walddatenbank, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung hat für Zwecke nach Abs. 2 bis 6 eine Walddatenbank einzurichten.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften sind ermächtigt, Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Grundstücksdaten von Waldeigentümern und sonstigen verfassungsberechtigten Personen in der Walddatenbank automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der forstbehördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz, nach § 171 des Forstgesetzes 1975 oder zum Zweck der Durchführung von Kontrollen nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz erforderlich ist.

(3) Der Landeshauptmann ist ermächtigt, Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Grundstücksdaten von Waldeigentümern und sonstigen verfassungsberechtigten Personen in der Walddatenbank automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung nicht hoheitlicher forstbehördlicher Aufgaben nach § 171 des Forstgesetzes 1975 erforderlich ist.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß § 10 des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer forstwirtschaftlichen Förderung stehen, in der Walddatenbank automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Vollziehung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes erforderlich ist.

(5) Die Bezirkshauptmannschaften, der Landeshauptmann und die Landesregierung sind ermächtigt, Daten nach den Abs. 2 bis 4 unter Beachtung der zulässigen Verarbeitungszwecke in der Walddatenbank gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall nehmen sie, soweit nichts anderes vereinbart ist, jeweils für ihren Bereich die sich aus der Verordnung (EU) 2016/676 (Datenschutz-Grundverordnung) ergebenden Pflichten wahr, insbesondere was die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft. Anlaufstelle für die betroffenen Personen ist die Landesregierung.

(6) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 2 bis 4 an Organe und Dienststellen des Landes, des Bundes und der Gemeinden sowie die Landwirtschaftskammer Vorarlberg ist zulässig, soweit die personenbezogenen Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben ist.

(7) Die Bezirkshauptmannschaften, der Landeshauptmann und die Landesregierung haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

| vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzwerken vorzusehen.

[...]